



Interne Richtlinien für die Bewilligung von Smartflower und anderen beweglichen Solaranlagen



Smartflower und ähnliche bewegliche Solaranlagen (z.B. Tracker) gelten als Anlagen im Sinne der Baugesetzgebung und haben keine Grenzabstände, jedoch Strassen-, Wald- und Gewässerabstände einzuhalten. Um Streitigkeiten möglichst vorzubeugen und eine einheitliche Beratungs- und Bewilligungspraxis zu haben, hat die Baukommission an ihrer Sitzung vom 9. August 2016 folgende internen Richtlinien beschlossen:

- Verfahrensart:** Ordentliches Verfahren oder vereinfachtes Verfahren mit den Unterschriften aller betroffenen Grundeigentümer
- Grenzabstände:** 3.00 m (analog Nebenbauten) ab ausserkant Aktionsradius der Anlage. Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn kann der Aktionsradius bis zur Grundstücksgrenze reichen.
- Strassenabstände:** Der Strassenabstand ist ab ausserkant des Aktionsradiuses der Anlage einzuhalten. Zudem dürfen die Sichtwinkel von Gemeindestrassen sowie bei der Einfahrt in Gemeindestrassen nicht beeinträchtigt werden.
- Hinweis:** Die Einfügung einer Smartflower oder einer ähnlichen Anlage in ein Ortsbildschutzgebiet ist im Einzelfall zu beurteilen. In Wohnzonen und Wohn- und Gewerbebezonen sind in die Gebäude integrierte Solaranlagen vorzuziehen.
- Gültigkeit:** Dieses Vorgehen gilt, nach der Genehmigung durch den Gemeinderat als interne Richtlinie und wird bei der Beratung der Bauherrschaft und bei der Beurteilung der Baugesuche angewandt.

Nesslau, 9. August 2016 / vom Gemeinderat genehmigt am 23. August 2016

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

Toggenburg